

10829 Berlin, 10. März 2008
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-252
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 3-1.14.4-8/08

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-14.4-556

Antragsteller:

SOMMER Fassadensysteme-Stahlbau-
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
95182 Döhlau

Zulassungsgegenstand:

Klemmverbindung für das Fassadensystem MULTITHERM

Geltungsdauer bis:

31. März 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und acht Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei dem Zulassungsgegenstand handelt es sich um eine Klemmverbindung, die zur Befestigung von Fassadenelementen (z. B. aus Glas) dient.

Die Klemmverbindung besteht aus Schraubkanalprofilen aus Stahl oder nichtrostendem Stahl, gewindeformenden Schrauben (Blechschauben) und Andruckprofilen aus nichtrostendem Stahl oder Aluminium. Die Schraubkanalprofile werden auf der zugehörigen Unterkonstruktion (Pfosten- und Riegelprofile aus Stahl, Aluminium oder Holz) befestigt.

Die linienförmige Klemmverbindung, die durch das Anziehen der zugehörigen Blechschauben und dem daraus resultierenden Anpressdruck der Andruckprofile erzeugt wird, dient zur Aufnahme der Windsogbeanspruchung. Die Andruckprofile sind durch die Blechschauben im Abstand von maximal 250 mm mit den Schraubkanalprofilen verbunden. Die Beanspruchung der Klemmverbindung erfolgt ausschließlich durch Zugkräfte.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt ausschließlich die Verwendung der Klemmverbindung, d. h. der Verbindung der Andruckprofile mit den Schraubkanalprofilen. Sowohl die Verbindung der Schraubkanalprofile mit den Pfosten- und Riegelprofilen als auch die Tragsicherheit und die bauphysikalischen und brandschutztechnischen Eigenschaften der Fassade als Ganzes sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Für den Tragsicherheitsnachweis der Fassadenelemente, der Pfosten- und Riegelprofile sowie der Verbindung der Schraubkanalprofile mit den Pfosten- und Riegelprofilen sind die entsprechenden Technischen Baubestimmungen oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu beachten. Für den Tragsicherheitsnachweis von Fassadenelementen aus Glas gelten die Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Abmessungen

Die wichtigsten Abmessungen der Schraubkanalprofile, der Andruckprofile und der Blechschauben sind den Anlagen 2 bis 4 zu entnehmen.

Die in den Anlagen angegebenen Artikelnummern beziehen sich auf den Katalog des Antragstellers.

Weitere Angaben zu den Details der Abmessungen und Toleranzen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Werkstoffe

2.1.2.1 Schraubkanalprofile

Die Schraubkanalprofile werden aus Stahl der Sorte S250GD+Z nach DIN EN 10326:2004-09 oder aus Stahl der Sorte S235JR nach DIN EN 10025-2:2005-04 oder aus nichtrostendem Stahl mindestens der Festigkeitsklasse S235 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 hergestellt.

2.1.2.2 Andruckprofile

Die in der Anlage 4 dargestellten Andruckprofile mit den Artikelnummern 14739 und 14740 werden aus nichtrostendem Stahl mindestens der Festigkeitsklasse S235 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-30.3-6 hergestellt.



Die übrigen der in der Anlage 4 dargestellten Andruckprofile werden aus der Aluminiumlegierung EN AW 6060 nach DIN EN 573-3:2003-10, Zustand T66 nach DIN EN 755-2:1997-08, hergestellt.

2.1.2.3 Blechschrauben

Die Blechschrauben werden aus nichtrostendem Stahl hergestellt. Angaben zu den Werkstoffeigenschaften sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Bestimmungen in den entsprechenden Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7:2002-09, DIN V 4113-3:2003-11) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6.

2.2 Kennzeichnung

Die Verpackungen oder die Anlagen zum Lieferschein der Schraubkanalprofile, Andruckprofile und Blechschrauben müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Aus der Kennzeichnung müssen zusätzlich das Herstellwerk, die Bezeichnung des Bauprodukts und der Werkstoff hervorgehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll für die im Abschnitt 2.1 genannten Bauprodukte mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Schraubkanalprofile, Andruckprofile

Die im Abschnitt 2.1 geforderten Abmessungen und Toleranzen sind für jedes Fertigungslos zu überprüfen.

Der Nachweis der im Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen. Die Übereinstimmung der Angaben in dem Abnahmeprüfzeugnis mit den Angaben in Abschnitt 2.1 ist zu überprüfen.

- Blechschrauben

Die Grundsätze für den Übereinstimmungsnachweis für Verbindungselemente im Metalleichtbau (Fassung August 1999; DIBt Mitteilungen 6/1999) gelten sinngemäß.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung



- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Durch eine statische Berechnung ist in jedem Einzelfall die Tragsicherheit der Klemmverbindung (d. h. der Verbindung der Andruckprofile mit den Schraubkanalprofilen) nachzuweisen.

Es gilt das in DIN 18800-1:1990-11 angegebene Nachweiskonzept.

Für den Tragsicherheitsnachweis ist als Beanspruchbarkeit (Grenzzugkraft) der Klemmverbindung pro Schraube der Wert $F_{R,d} = 1,7 \text{ kN}$ zu verwenden. Für den zugehörigen charakteristischen Wert der Zugtragfähigkeit der Klemmverbindung pro Schraube gilt $F_{R,k} = 2,3 \text{ kN}$.

Für den Tragsicherheitsnachweis der Verbindung der Schraubkanalprofile mit der Unterkonstruktion (Pfosten- und Riegelprofile aus Stahl, Aluminium oder Holz) sind die entsprechenden Technischen Baubestimmungen (z. B. DAST-Richtlinie 016:1988-07, DIN 18807-6:1995-09, DIN 1052:2004-08) oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen (z. B. Z-14.1-4) zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die konstruktive Ausführung der Klemmverbindung ist der Anlage 1 sowie den Anlagen 5.1 und 5.2 zu entnehmen.

Vom Hersteller ist eine Ausführungsanweisung für die Ausführung der Klemmverbindung anzufertigen und der bauausführenden Firma auszuhändigen. Die Ausführungsanweisung muss u. a. Angaben zum Schraubgerät, zur Einstellung des Schraubgerätes, zur Mindestschraubtiefe der Blechschrauben und ggf. zum Anziehmoment enthalten.

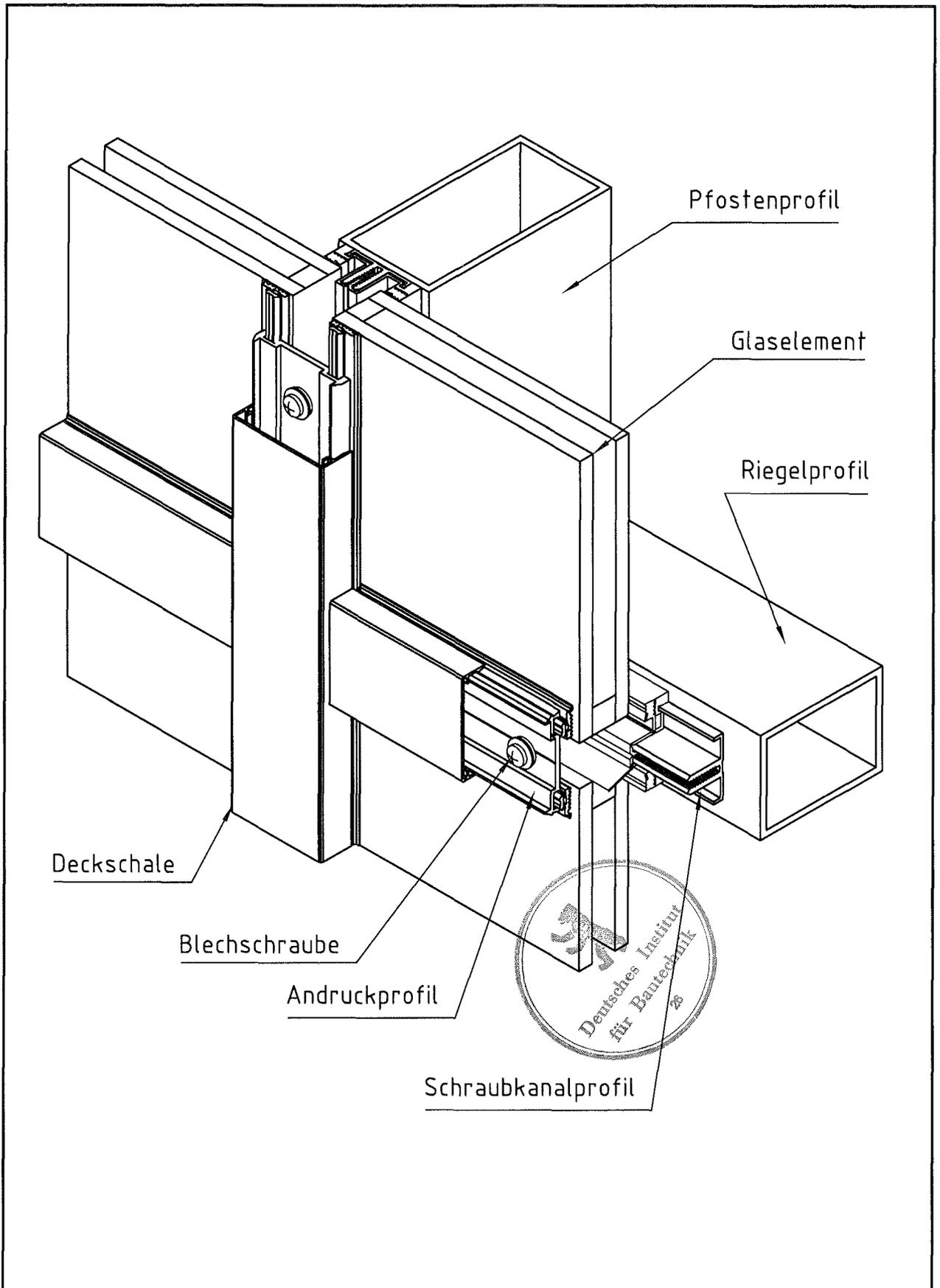
Das Anziehen der Blechschrauben hat so zu erfolgen, dass ein Überdrehen ausgeschlossen ist. Die Mindestschraubtiefe der Blechschrauben beträgt 15 mm.

Die Übereinstimmung der Ausführung der Klemmverbindung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von der bauausführenden Firma zu bescheinigen.

Feistel

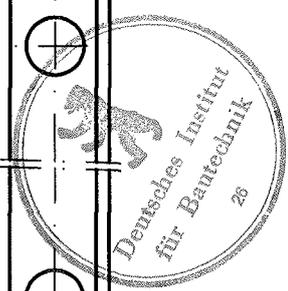
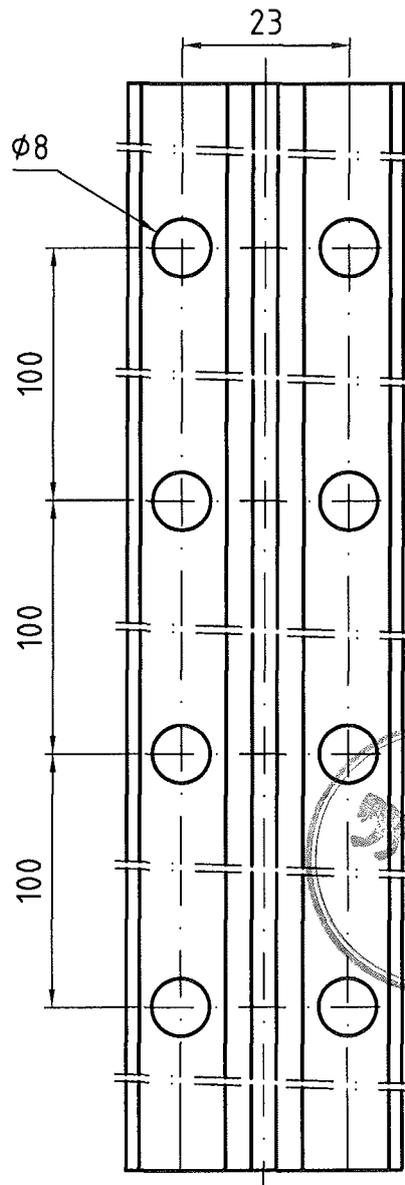
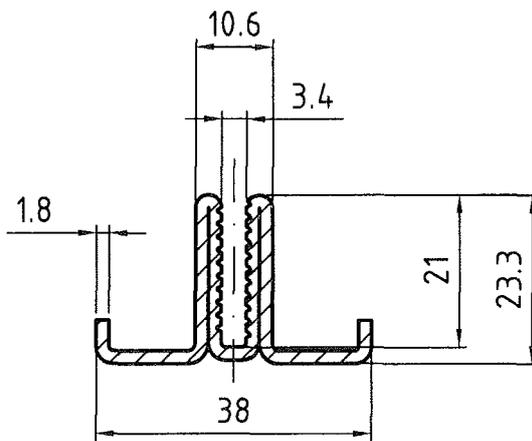


Handwritten signature



<p> SOMMER  SOMMER Fassadensysteme Stahlbau Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG Industriestraße 1 D-95182 Döhlau bei Hof/Saale Telefon: +49 (0) 92 86/60-0 Telefax: +49 (0) 92 86/60-498 </p>	<p> Beispiel für die Klemmverbindung </p>	<p> Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.4-556 vom 10. März 2008 </p>
--	---	--

14777 (gelocht)



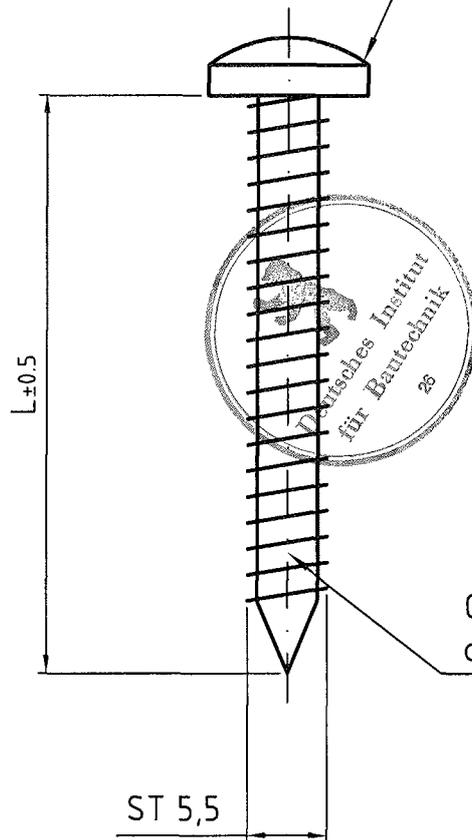
SOMMER
SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

Schraubkanalprofil

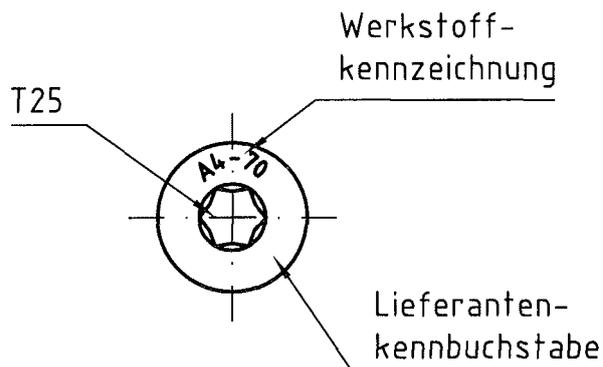
Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-556
vom 10. März 2008

Schraubenkopf ähnlich DIN 7981
mit Torx - Antrieb



Gewinde nach DIN 7970
oder DIN EN ISO 1478



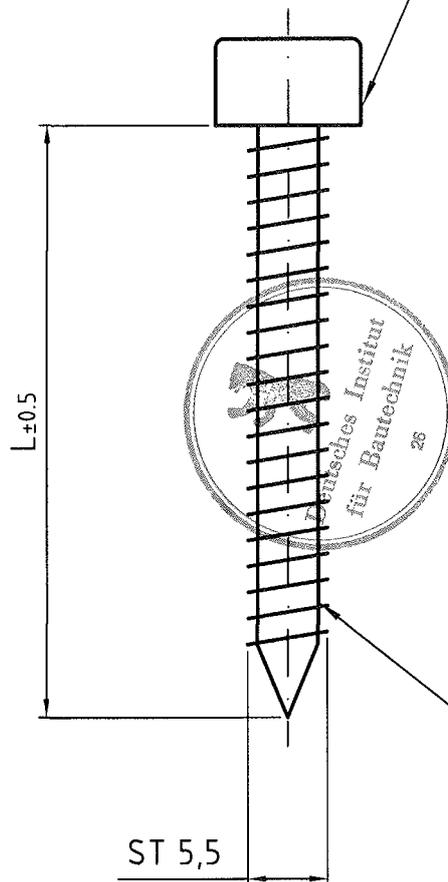
SOMMER 
SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

Linsenblechschraube

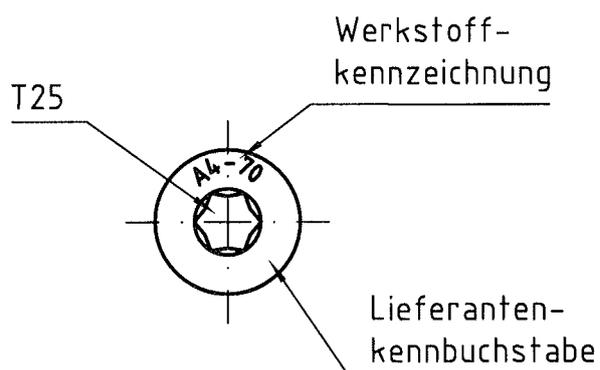
Anlage 3.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-556
vom 10. März 2008

Schraubenkopf ähnlich DIN 912
mit Torx - Antrieb



Gewinde nach DIN 7970
oder DIN EN ISO 1478



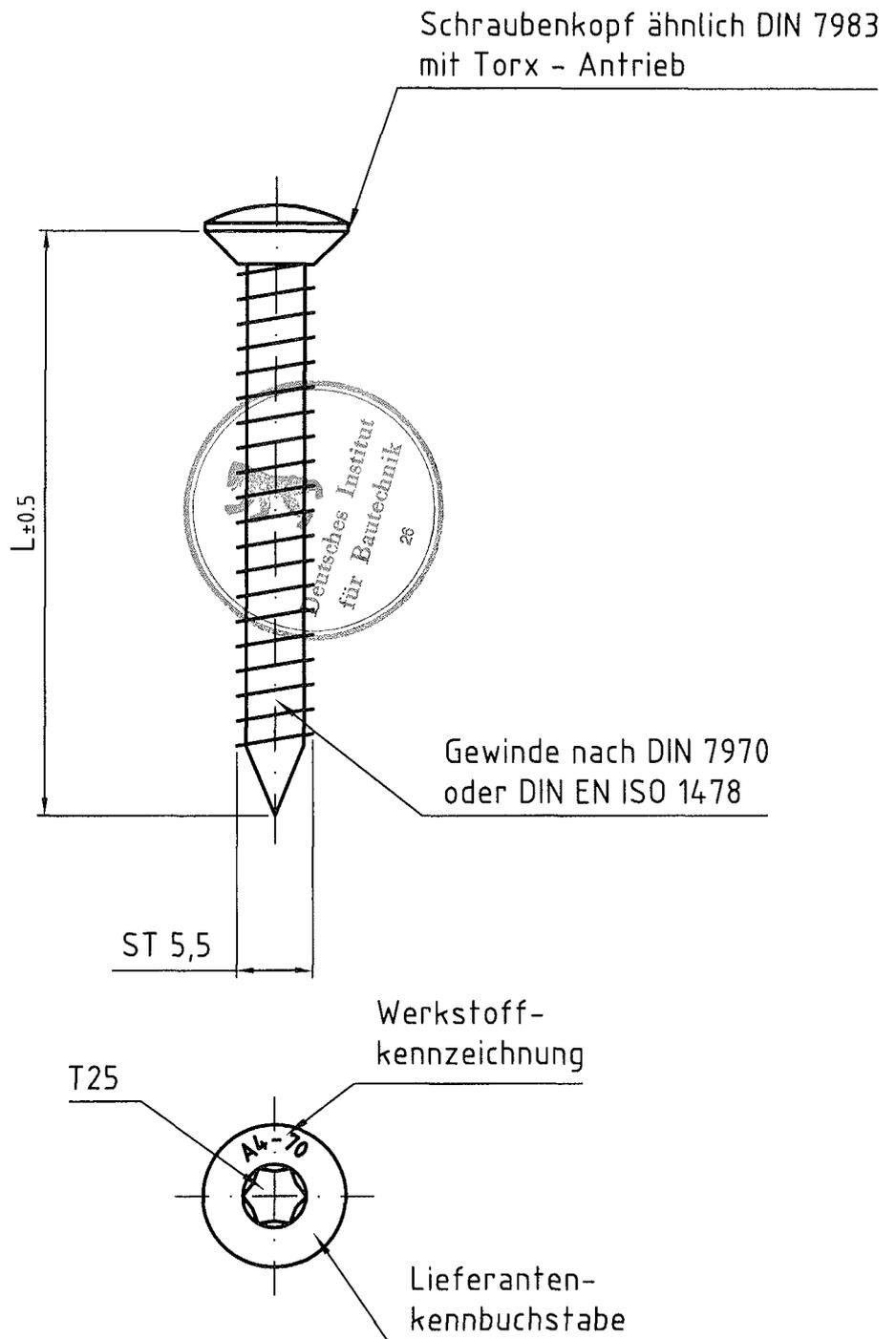
SOMMER 

SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

Zylinderblechschraube

Anlage 3.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-556
vom 10. März 2008

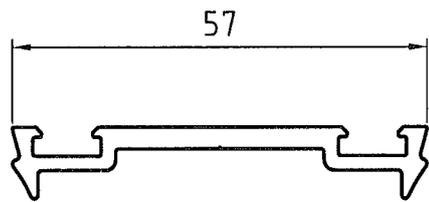


SOMMER 
 SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
 Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
 Industriestraße 1
 D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
 Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
 Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

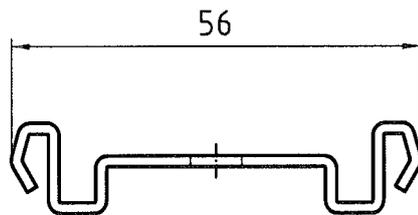
Linsensenblechschraube

Anlage 3.3

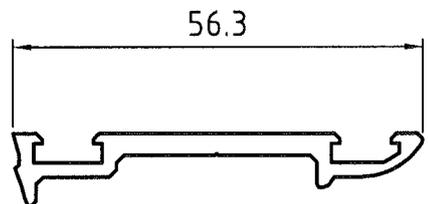
zur allgemein bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-14.4-556
 vom 10. März 2008



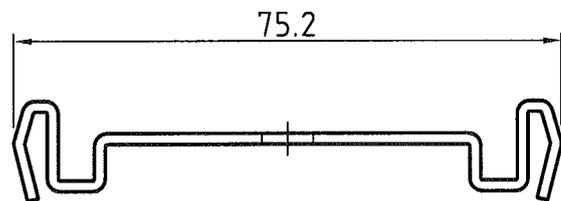
19001 (gelocht)



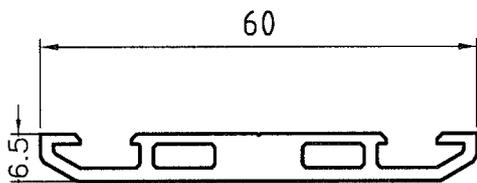
14739 (gelocht)



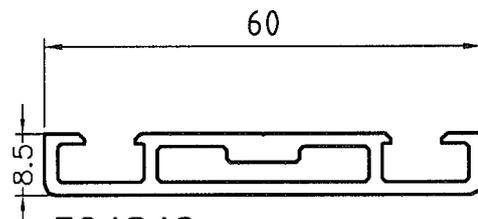
162160 (gelocht)



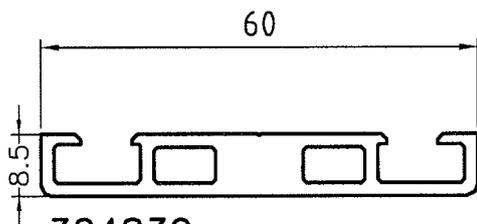
14740 (gelocht)



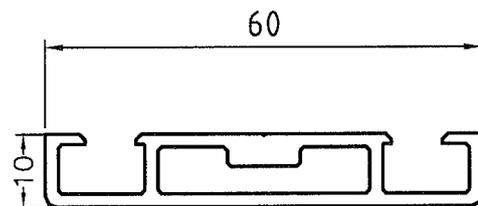
324810



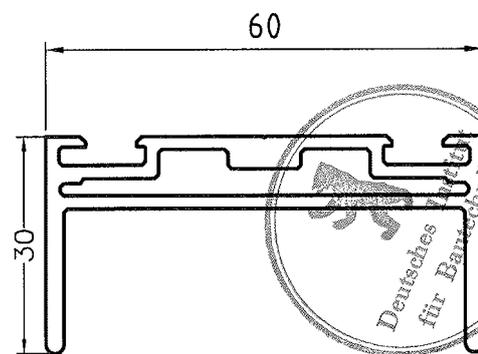
324840



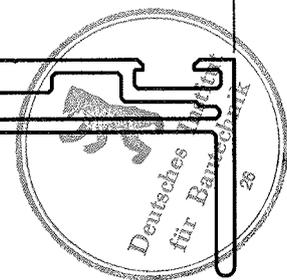
324830



324850



324860



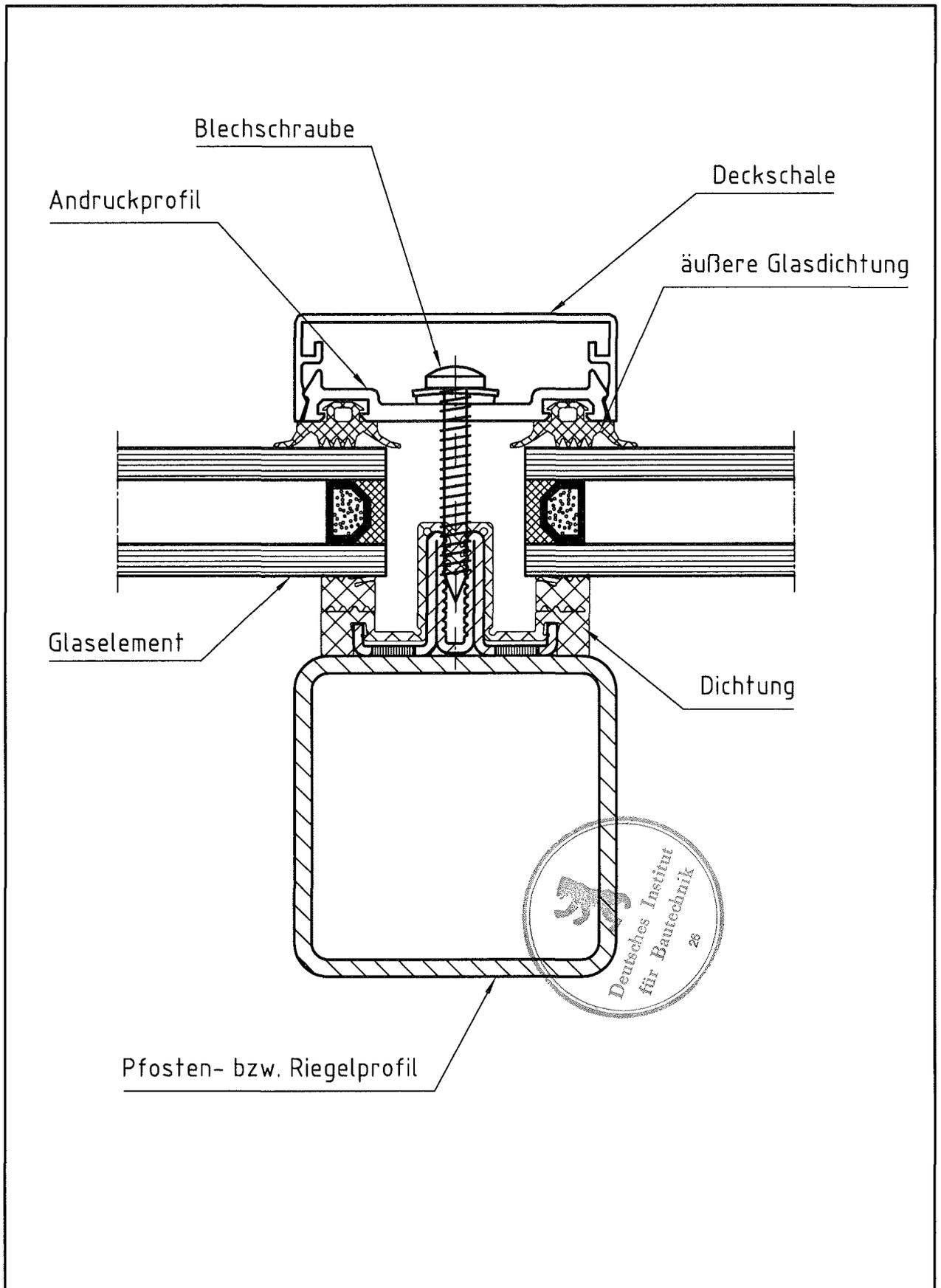
SOMMER 

SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

Andruckprofile

Anlage 4

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-556
vom 10. März 2008

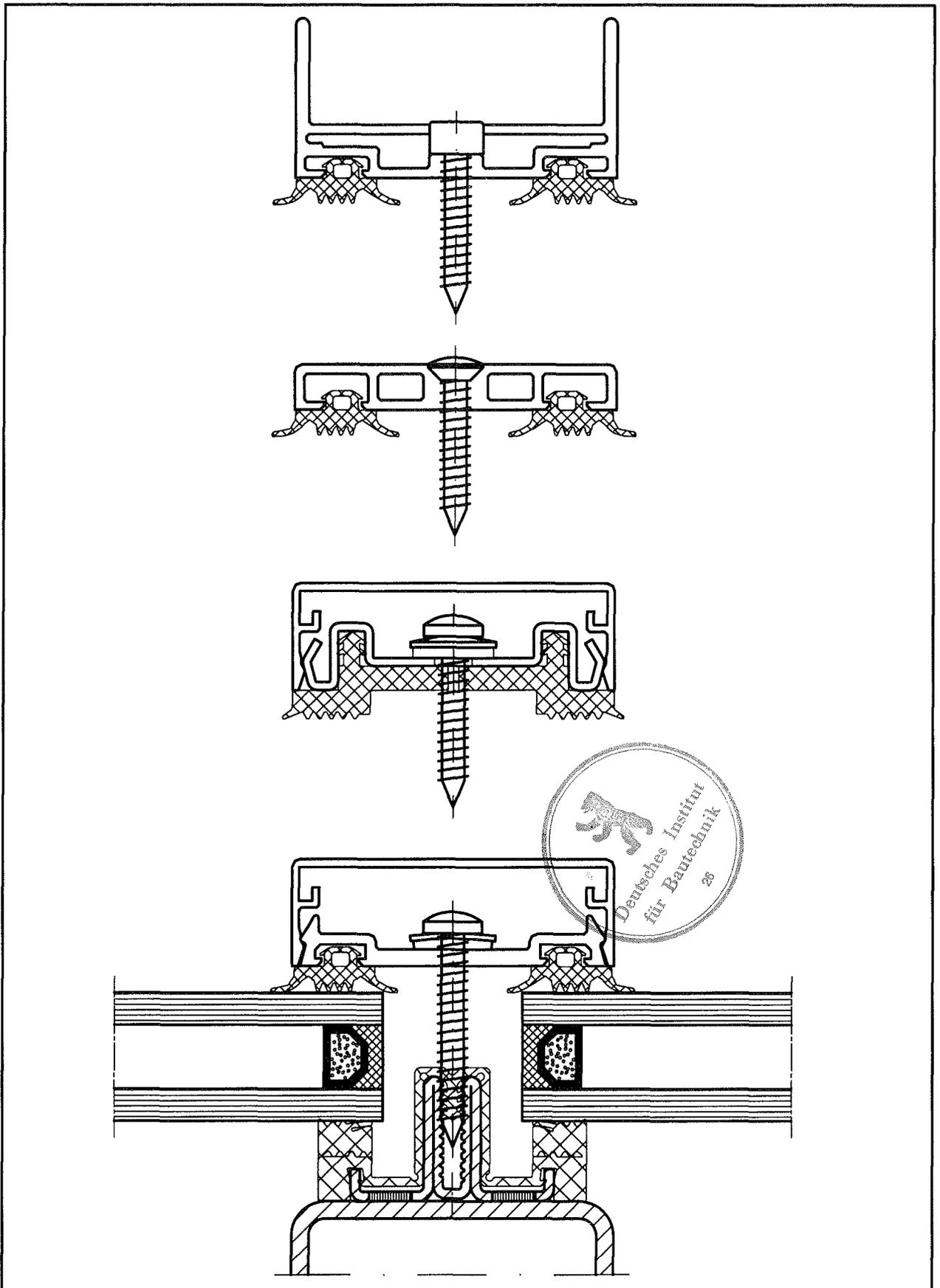


SOMMER 
 SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
 Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
 Industriestraße 1
 D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
 Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
 Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

**Ausführung der
Klemmverbindung**

Anlage 5.1

zur allgemein bauaufsichtlichen
 Zulassung Z-14.4-556
 vom 10. März 2008



SOMMER 

SOMMER Fassadensysteme Stahlbau
Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG
Industriestraße 1
D-95182 Döhlau bei Hof/Saale
Telefon: +49 (0) 92 86/60-0
Telefax: +49 (0) 92 86/60-498

Weitere Beispiele für die
Ausführung der Klemmverbindung

Anlage 5.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Z-14.4-556
vom 10. März 2008